

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 205 vom 15. Oktober 2019

BE Obergericht, 2019-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_205

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 205 du 15 octobre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 205 del 15 ottobre 2019

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Neubeurteilung Verfahrenskosten) | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Urteil der 1. Strafkammer vom 27. Juli 2018 Mit Urteil vom 27. Juli 2018 erklärte die Kammer A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) schuldig wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Rechtsübertreten auf der Autobahn. Der Beschuldigte wurde verurteilt zu einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 1'710.00, unter Aufschub des Vollzugs und Festsetzung der Probezeit auf drei Jahre, zu einer Verbindungsbusse von CHF 6'840.00 sowie zur Bezahlung der gesamten erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (pag. 389). Die Kammer bestätigte damit das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 26. Juli 2017 vollständig (pag. 193 f.).

E. 2

Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2019 Gegen das Urteil der Kammer gelangte der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. B. _____, mit Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht. Er beantragte die Aufhebung des Urteils der Kammer und einen Freispruch. Mit Urteil 6B_870/2018 vom 29. April 2019 hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut und wies sie im Übrigen ab. Das Urteil der Kammer vom 27. Juli 2018 hob es auf und wies die Sache zu neuer Beurteilung der Kosten zurück (pag. 425).

E. 3

Neubeurteilungsverfahren Mit Verfügung vom 24. Mai 2019 nahm und gab die Verfahrensleitung Kenntnis vom Urteil des Bundesgerichts. In Anwendung von Art. 406 Abs. 1 Bst. d der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) wurde die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet und dem Beschuldigten wurde Frist zur Stellung und Begründung seiner Anträge angesetzt. Die Generalstaatsanwaltschaft wurde aufgefordert mitzuteilen, ob sie am Neubeurteilungsverfahren teilzunehmen wünscht (pag. 429 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte am 4. Juni 2019 mit, dass sie auf die Teilnahme am Verfahren verzichte (pag. 434 f.). Mit Urteil vom 12. Juli 2019 (6G_2/2019) trat das Bundesgericht auf ein Erläuterungsgesuch des Beschuldigten zum Urteil vom 29. April 2019 nicht ein (pag. 453 ff.). Mit Stellungnahme vom 14. August 2019 beantragte der Beschuldigte die Tragung der Verfahrenskosten im Umfang von einem Viertel durch den Staat. Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens seien ebenfalls vom Staat zu tragen und dem Beschuldigten sei eine Entschädigung von CHF 400.00 plus MWST auszurichten (pag. 460 f.). Am 19. August 2019 stellte die Verfahrensleitung den Abschluss des Schriftwechsels fest und stellte den schriftlichen Entscheid in Aussicht.

E. 4

fahren im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen entschieden worden wäre. (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N 34 zu Art. 428). Die Tragung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten richtet sich einzig danach, ob ein Schuldspruch erfolgte oder nicht. Der Beschuldigte wurde mittlerweile rechtskräftig der groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen. Damit hat er die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 2'775.00, zu tragen. Um dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts Rechnung zu tragen, ist die andere Beurteilung des subjektiven Tatbestandes durch Annahme von Fahrlässigkeit anstelle von Eventualvorsatz als teilweises Obsiegen im oberinstanzlichen Verfahren zu betrachten. Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch beantragt hatte, der Schuldspruch und die Strafe jedoch auch durch das Bundesgericht bestätigt wurden, ist er immer noch zu einem überwiegenden Teil als unterliegend zu betrachten. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf CHF 3'000.00 bestimmt. Es erscheint angemessen, den Beschuldigten im Umfang von 5/6, ausmachend CHF 2'500.00, zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen. Die restlichen oberinstanzlichen Verfahrenskosten von 1/6, ausmachend CHF 500.00, trägt der Kanton Bern.

III. Kosten und Entschädigung im Neubeurteilungsverfahren

E. 5

Verfahrenskosten Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die beschuldigte Person Verfahrenshandlungen, die aufgrund des kassatorischen Entscheids des Bundesgerichts wiederholt werden müssen, nicht verursacht hat, weshalb die dadurch entstandenen Verfahrenskosten grundsätzlich vom Kanton zu tragen sind (THOMAS DOMEISEN, a.a.O., N 34 zu Art. 428). Das Neubeurteilungsverfahren wurde durch die Aufhebung des fehlerhaften Entscheides der Kammer verursacht. Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, gehen somit zu Lasten des Kantons Bern.

E. 6

Entschädigung Erfolgt im Rechtsmittelverfahren weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Dem Beschuldigten ist antragsgemäss eine Entschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Neubeurteilungsverfahren von CHF 430.80 (inklusive MWST von 7.7 %) auszurichten.

5 IV. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil der 1. Strafkammer vom 27. Juli 2018 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A. _____ schuldig erklärt wurde: der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 11.02.2016 auf der Autobahn A1, Wiedlisbach, Fahrtrichtung Bern, als Lenker eines Personenwagens durch Rechtsüberholen auf der Autobahn; und in Anwendung der Artikel

E. 8

Abs. 3, 36 Abs. 5 VRV 35 Abs.1, 90 Abs. 2 SVG 2 Abs. 2 StGB 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs.1, 47, 106 aStGB 426 Abs.1, 428 Abs. 1 StPO verurteilt wurde: